

**Professur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsökonomik**

**Prof. Dr. Dr. Alexander Morell**

**Hausarbeit im Zivilrecht für Anfänger I vom 29. Juli 2022**

**Ausgangsfall**

Der örtliche Frankfurter Sportverein, der „Vorwärts Hessen e.V.“ (K) benötigt für seine Fußballabteilung dringend neue Trikots. Zu diesem Zweck begibt sich die damit beauftragte Trainerin T der F-Jugend zum Sportfachgeschäft des V, um im Namen des K 20 einheitliche rote Sportshirts der Marke Jako zu erwerben. Der Kaufpreis, den T sofort in bar entrichtet, beträgt insgesamt 200 Euro (10 Euro je T-Shirt). Die neuen Trikots sollen am darauffolgenden Wochenende bereits zum Einsatz kommen, wenn sich der „Vorwärts Hessen“ bei der „Fortuna Offenbach“ beweisen muss.

Am Vorabend des Spieltags packt der zuständige Zeugwart Z die neuen T-Shirts aus, um sie in die bereitstehende Mannschaftstasche zu packen. Dabei fällt ihm auf, dass 10 der Shirts ungewöhnliche schwarze Flecken aufweisen. Da sein Team in einem solch unansehnlichen Dress unter keinen Umständen beim Erzrivalen antreten kann, und die verbleibenden makellosen Oberteile für die Mannschaft nicht ausreichen, entschließt sich Z dazu, die befleckten T-Shirts schnell selbst zu waschen. Als Zeugwart reinigt Z häufiger die Trikots der Jugendmannschaften, wenn diese nach den Trainingseinheiten oder Spieltagen mit Grasflecken übersät sind. Hierfür verwendet Z üblicherweise ein spezielles Waschmittel, das zwar sehr aggressiv, gegen Grasflecken aber äußerst effektiv ist. Was gegen Grasflecken hilft, müsste auch diese schwarzen Flecken beseitigen, denkt sich Z.

Als er die 10 Trikots einige Zeit später aus der Waschmaschine holt, muss er überrascht feststellen, dass sein „Wundermittel“ leider überhaupt nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat. Im Gegenteil: Durch das Waschmittel und den Waschgang haben sich die Verfärbungen intensiviert und ausgebreitet. Am nächsten Tag muss die F-Jugend gezwungenermaßen teils in roten, teils in von schwarzen Flecken durchzogenen roten Trikots auflaufen, womit sie den Spott der Heimfans sicher hat.

Um eine solche Blamage nicht erneut erleben zu müssen, ruft T bei V an und verlangt den umgehenden Austausch der befleckten Shirts. V lehnt dies kategorisch ab, da er diese Oberteile nun überhaupt nicht mehr verwenden könne. Die Trikots könnten – was zutrifft – aufgrund der Behandlung mit dem Grasfleckenentferner nicht mehr gereinigt werden, ohne dass der Stoff erheblich beschädigt werde. Hätte Z die Behandlung mit seinem „Wundermittel“ unterlassen, hätten die Flecken noch mit einem speziellen Textilreinigungsverfahren beseitigt werden können, ohne die Substanz anzugreifen.

Dem hält T entgegen, die Trikots seien dringend für den Spieltag benötigt worden, weshalb Z sehr wohl einen eigenen Reinigungsversuch hätte unternehmen dürfen.

V kann über die – aus seiner Sicht fahrlässigen – Verwendung des aggressiven Grasfleckenentferners nur den Kopf schütteln. Jedenfalls hätte Z das Mittel an einem Shirt testen müssen, bevor er alle 10 Trikots endgültig beschädige.

Im Übrigen führe er die von K erworbenen Trikots nun nicht mehr im Sortiment und müsse diese erst vom Hersteller nachproduzieren lassen. Auch andere Händler hätten diese auf unabsehbare Zeit nicht vorrätig.

Daraufhin hat T genug und verlangt im Namen des K Rückzahlung des gesamten Kaufpreises (200 Euro) gegen Rückgabe der 20 Shirts. Mit den verbleibenden 10 mangelfreien Oberteilen könne der Verein offensichtlich nichts anfangen, da eine Fußballmannschaft bekanntlich aus mehr Spielerinnen und Spielern bestehe.

V ist nicht bereit, überhaupt etwas an K zurückzuzahlen, da letztlich Z für die unbehebbar Flecken verantwortlich sei. Jedenfalls müsse K ihm insoweit Ersatz leisten. Auch die anderen 10 Trikots könne er nicht mehr zum vollen Preis verkaufen, da sie schließlich getragen und damit gebraucht seien. Während die verfärbten Trikots nun wertlos sind, kann V für die übrigen Shirts nur noch 8 Euro je Stück verlangen.

Aufgabe 1: Kann K von V Rückzahlung von 200 Euro gegen Rückgabe der 20 Trikots verlangen?

### **Fallfortsetzung I**

Noch mit einem weiteren Kunden hat V Probleme. Dieser Kunde (X) hatte bei V angerufen, der auch als Versandhändler auftritt und hierbei Unternehmer wie Privatkunden nach telefonischer Bestellung gleichermaßen beliefert. X führte bei diesem Telefonat aus, dass er 100 Proteinriegel für das von ihm betriebene Fitnessstudio benötige. In Wirklichkeit ist X jedoch Student und will die Riegel für sein privates Fitnessprojekt verwenden. Er hoffte aber, dass ihm V günstigere Konditionen einräumen würde, wenn er sich als Unternehmer ausgibt. V geht tatsächlich davon aus, dass es sich bei X um einen Unternehmer handelt, weicht aber nicht von seinen üblichen Vertragskonditionen ab. Nachdem sich V und X geeinigt haben, dass X 100 Proteinriegel zu einem Gesamtkaufpreis von 200 € erwirbt und diese auf den Wunsch des X zu der von diesem genannten Adresse geliefert werden, bringt ein Mitarbeiter des V die Riegel noch am selben Abend zu einer Postfiliale. Dort begleicht dieser das Porto und händigt das Paket mit den Fitnessriegeln dem zuständigen Postmitarbeiter aus. Aus ungeklärten Gründen kommt das Paket bei X nicht an und kann auch im Folgenden nicht mehr ausfindig gemacht werden. X verlangt von V zwei Tage später telefonisch die Lieferung der Proteinriegel. Als V dies unter Hinweis auf das Abhandenkommen der Riegel ablehnt, sagt X, dann wolle er von dem Vertrag nichts mehr wissen und alles rückgängig machen. V ist damit nicht einverstanden und macht deutlich, dass X nach seiner Einschätzung trotz des Verlustes der Riegel zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet sei.

Aufgabe 2: Kann V von X Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 200 € verlangen?

## Fallfortsetzung II

Der Frankfurter Banker Marcus Goldman (M) steht kurz vor dem Abschluss eines lukrativen Geschäfts: Seine Bank soll den Zuschlag für die Finanzierung eines Münchener Infrastrukturprojekts erhalten, was M einen Reingewinn von 50.000 Euro einbringen würde.

Um den Deal in trockene Tücher zu bringen, und weil er weiß, dass seine Münchner Geschäftspartner große Fußballliebhaber sind, möchte er diese zum Saisonauftakt der Frankfurter Eintracht ins Stadion einladen. Zu diesem Zweck ruft er am 25. Juli 2022 in der Geschäftsstelle des Eintracht Frankfurt e.V. (E) an und bittet den für Ticketangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter S um die feste Reservierung einer Ehrenloge samt Bewirtung. Es handele sich um einen äußerst wichtigen Geschäftstermin und er komme in Begleitung von auswärtigen Gästen. S antwortet nach einem Blick in das elektronische Buchungssystem: „Ist schon notiert“.

Am 20. August 2022 begeben sich die Münchner Geschäftsleute und M voller Vorfreude Richtung Stadion. Als sie den Logenbereich erreichen, müssen sie jedoch mit Bestürzung feststellen, dass alle Ehrenlogen belegt sind. Nach Rücksprache mit dem vertretungsberechtigten Vorstand V stellt sich heraus, dass S die Buchung des M trotz zu diesem Zeitpunkt noch freier Ehrenlogen nicht eingetragen hatte, weil laut dem Buchungssystem für dasselbe Spiel bereits ein Moritz Goldman eine Loge reserviert hatte. S hatte irrig angenommen, bei Marcus und Moritz Goldman handele es sich um die identische Person, die nur zur „Sicherheit“ ein zweites Mal angerufen habe um ihre Buchung bestätigen zu lassen.

Weil das Spiel mittlerweile ausverkauft ist und für M und seine Gäste erst recht keine Bewirtung mehr angeboten werden kann, verlassen sie irritiert und nicht gerade begeistert den Tribünenbereich. Als sei dies alles noch nicht genug, kommt einer der Gäste des M, G, auf den Stadionstufen zu Fall. Grund hierfür sind klebrige Pommes, die einem Stadionbesucher heruntergefallen waren. Der für die Stadionsicherheit angestellte Mitarbeiter A des Eintracht Frankfurt e.V. hatte das Missgeschick mitbekommen, sich aber darum nicht gekümmert, weil er lieber das Spiel verfolgen wollte. Aufgrund des Sturzes zieht sich G eine Verletzung am Sprunggelenk zu, weshalb ihm Behandlungskosten in Höhe von 500 Euro entstehen.

Ms Gäste haben nun endgültig genug, weshalb sie sich umgehend auf die Rückreise nach München begeben. M ist entsetzt, da er für seine Gäste extra mehrere Hotelzimmer in der Frankfurter Innenstadt gebucht hatte, damit diese nach dem geplanten Fußballabend nicht noch die lange Heimreise antreten müssten.

In den nächsten Tagen kommt es wie es kommen muss: Aufgrund der äußerst unglücklichen Vorkommnisse halten die Münchener Geschäftsleute M für einen unzuverlässigen und inkompetenten Geschäftspartner, weshalb der anvisierte Finanzierungsdeal platzt.

M wendet sich daraufhin an E und verlangt den schon sicher geglaubten Gewinn in Höhe von 50.000 Euro. Schließlich sei S an dem ganzen Schlamassel schuld. Tatsächlich (aber auch nur dann) hätte M den Zuschlag für das Infrastrukturprojekt erhalten, wenn er seine Geschäftspartner mit einem Platz in der Ehrenloge verwöhnt hätte. Außerdem müsse E für die Hotelzimmerkosten in Höhe von 1.000 Euro aufkommen, die nun ja umsonst gewesen seien. V lehnt jede Ersatzpflicht des E ab und erklärt, S habe sich geirrt, weshalb E an überhaupt nichts gebunden sei. Zudem habe M durch das Missverständnis die Kosten für die Loge und Bewirtung in Höhe von (zutreffenden) 2.000 Euro gespart, die ihm nun selbstverständlich nicht berechnet würden.

Auch G möchte sich an E schadlos halten und verlangt Ersatz seiner Behandlungskosten.

Aufgabe 3: Welche Ansprüche haben M und G gegen E?

**Bearbeitervermerk:**

1. Der Fall ist unter allen rechtlichen Gesichtspunkten – ggf. hilfsgutachterlich – zu begutachten.
2. Die Teile 1, 2 und 3 hängen nicht zusammen und können in beliebiger Reihenfolge gelöst werden.

**Formale Hinweise:**

1. Das Gutachten darf einen Gesamtumfang von 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, aber zzgl. Fußnoten, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Zeichenanzahl ist gut sichtbar auf dem Deckblatt zu vermerken. Auch eine nur geringfügige Überschreitung der zulässigen Zeichenanzahl führt zu Punktabzug.

Hinweis: Bei der Zeichenbegrenzung handelt es sich um die absolute Höchstgrenze. Das Ausreizen der Zeichenbegrenzung ist aber nicht erforderlich, um eine erfolgreiche Leistung zu erbringen.

2. Es sind mind. 6 cm rechter Seitenrand sowie mind. 2 cm oberer, 2 cm unterer und 1 cm linker Seitenrand einzuhalten; Schriftgrad 12; Zeilenabstand anderthalbfach in Microsoft Word oder einem vergleichbaren Textverarbeitungssystem bei Verwendung der Schriftart Times New Roman oder einer gleichwertigen Proportionalschrift.

3. Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer sowie der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, die nicht auf den Umfang angerechnet werden. Die Arbeit ist zu unterschreiben.

4. Bitte beachten Sie, dass hinsichtlich der Abgabe der Hausarbeit ab diesem Semester wieder zu den Regelungen der Prüfungsordnung übergegangen wird. Daher genügt es nicht, die Hausarbeit digital über das E-Center einzureichen. Vielmehr muss eine gedruckte vollständige Version der Bearbeitung (inkl. Deckblatt, Sachverhalt, etc.) abgegeben werden. **Spätester Abgabetermin ist der 17.10.2022.** Sie können die gedruckte Fassung entweder postalisch einreichen (Poststempel spätestens vom 17.10.2022, natürlich auch früher) oder persönlich abgeben. Um eine sichere persönliche Abgabe zu gewährleisten, werden wir am 15.09.2022, 04.10.2022 und am 17.10.2022 jeweils einen zentralen Raum im House of Finance zur Verfügung stellen. Die genaue Örtlichkeit und Uhrzeit werden noch bekannt gegeben. Falls Sie sich für die persönliche Abgabe entscheiden, bitten wir Sie, nur an den genannten Terminen an den Lehrstuhl zu kommen.

5. **Zusätzlich** zur gedruckten Fassung ist der Gutachtenteil der Hausarbeit zur Plagiatskontrolle ebenfalls bis zum **17.10.2022** im E-Center einzureichen (<https://uranus.jura.uni-frankfurt.de/ecenter/ecenter.php>). Nach der Anmeldung finden Sie den Button „Prüfungsleistungsabgabe“ mit weiteren Hinweisen, die Sie bitte beachten.

6. Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten:

"Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)" bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann."

7. Hingewiesen wird auf den Leitfaden des Fachbereichs Rechtswissenschaft zur „Erstellung studentischer Hausarbeiten“, abrufbar unter [https://www.jura.uni-frankfurt.de/60481765/erstellung-von-hausarbeiten\\_leitfaden-fuer-studierende\\_2016-02-web.pdf](https://www.jura.uni-frankfurt.de/60481765/erstellung-von-hausarbeiten_leitfaden-fuer-studierende_2016-02-web.pdf).

8. Viel Erfolg!